

der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e.V. (LAG SH Sachsen)

§ 1 Name, Sitz, Selbstverständnis

- (1) Der Verein führt den Namen Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e.V. (LAG Selbsthilfe Sachsen, LAG SH Sachsen). Sitz des Vereins ist Dresden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nr. 1242 eingetragen.
- (2) Die LAG SH Sachsen ist als Dachverband der Selbsthilfe ein freiwilliger Zusammenschluss im Freistaat Sachsen ansässiger und / oder tätiger Selbsthilfevereinigungen von und für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung (im Folgenden als Menschen mit Behinderungen bezeichnet), ihrer Eltern, Angehörigen und Freunde (im Folgenden Angehörige genannt).
- (3) Die LAG SH Sachsen ist Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V. (BAG SELBSTHILFE) und wirkt an der Realisierung deren Zielstellungen insbesondere im Freistaat Sachsen mit.
- (4) Die LAG SH Sachsen ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die LAG SH Sachsen stellt sich die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen für ein selbstbestimmtes Leben Hilfe zur Selbsthilfe zu ermöglichen und die spezifischen Interessen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen landesweit zu vertreten.
- (2) Insbesondere will sie gemäß dem Prinzip der Hilfe auf Gegenseitigkeit in abgestimmter Tätigkeit ihrer Mitgliedsvereinigungen
 - a) geeignete Formen zur ständigen und konstruktiven Zusammenarbeit mit den staatlichen und nichtstaatlichen Strukturen entwickeln, sie im Zuge der Inklusion auf die Probleme von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen aufmerksam machen, ihnen Vorschläge, Wünsche und Forderungen übermitteln und Maßnahmen anregen, die der Verbesserung der Lage von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen dienen;
 - b) die umfassende und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen am gesellschaftlichen Leben sowie ihre Inklusion in die Gemeinschaft u.a. durch den Abbau von Barrieren erwirken;
 - c) die Anliegen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen in der Öffentlichkeit vertreten sowie die Solidarität und soziale Mitverantwortung der Bevölkerung ausprägen helfen;
 - d) den Erfahrungsaustausch pflegen, die gegenseitige Information sichern sowie Projekte und Maßnahmen im Interesse von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen durchführen;
 - e) Zielvereinbarungen gemäß den entsprechenden Bundes- und Landesgesetzen abschließen, Projekte anmelden, leiten, sich an Zielvereinbarungs- und anderen Projekten beteiligen oder solche Projekte initiieren;
 - f) den Behindertenvereinigungen zugewiesene Rechte gemäß der entsprechenden Bundes- und Landesgesetze wahrnehmen;
 - g) die Bildung und die Tätigkeit von regionalen Zusammenschlüssen der Selbsthilfe im Freistaat Sachsen fördern und diese in ihrer Tätigkeit unterstützen;

- h) im Freistaat Sachsen ansässige und / oder tätige Selbsthilfevereinigungen von und für Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen sowie Selbsthilfe unterstützende Strukturen in das Wirken der LAG SH Sachsen einbeziehen, soweit sie vergleichbare Zielstellungen verfolgen;
- i) Einrichtungen schaffen und / oder betreiben sowie Beteiligungen eingehen, wenn sie den vorgenannten Zwecken und Aufgaben dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mildtätigkeit

- (1) Die LAG SH Sachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mild- tätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die im § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben.
- (2) Die LAG SH Sachsen ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins, auch ggf. entstandene Überschüsse oder besondere Zuwendungen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder der LAG Selbsthilfe Sachsen erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vergütungen an Personen dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen in der Höhe des Aufwandes und im Rahmen eines vom Vorstand beschlossenen Budgets gezahlt werden.
- (6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann beschließen, eine Vergütung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26 a EStG zu bezahlen, sofern die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der LAG SH Sachsen können bei Anerkennung dieser Satzung im Folgenden aufgeführte, eingetragene (e.V.), gemeinnützig und mildtätig wirkende, nicht staatliche Vereinigungen werden, die Selbsthilfe von und für Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung leisten:
 - a) Landesorganisationen im Freistaat Sachsen für die Gesamtheit ihrer Teilmgliederungen und ordentlichen Mitglieder;
 - b) Bundesorganisationen für die Gesamtheit ihrer im Freistaat Sachsen ansässigen und wirken- den Teilmgliederungen und ordentlichen Mitglieder;
 - c) Regionale Organisationen im Freistaat Sachsen, die keinem in Sachsen wirkenden Landesverband oder keinem Bundesverband angehören, jedoch Menschen mit Behinderung in ihrer Tätigkeitsregion vertreten und sich landesweit für ihre Interessen einsetzen, für die Gesamtheit ihrer Teilmgliederungen und ordentlichen Mitglieder;
 - d) Regionale Organisationen im Freistaat Sachsen, die keinem in Sachsen wirkenden Landesverband angehören, jedoch eine spezifische Behindertengruppe landesweit vertreten oder das anstreben, für die Gesamtheit ihrer Teilmgliederungen und ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft einer Vereinigung gemäß § 4, Absatz (1) b) erfordert die Benennung eines Landesbeauftragten durch den Bundesverband.
- (3) Korporative Mitglieder der LAG Selbsthilfe Sachsen können gemeinnützig und mildtätig wirkende, regionale Arbeitsgemeinschaften der Behindertenselbsthilfe und andere nichtstaatliche Vereinigungen der Behindertenhilfe im Freistaat Sachsen werden, wenn sie die Selbsthilfe von und für Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung leisten.
- (4) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die satzungsgemäße Tätigkeit der LAG SH Sachsen regelmäßig materiell und ideell unterstützen wollen.

- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4, Absatz (1), (3) und (4) entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in die LAG SH Sachsen setzt einen schriftlichen Antrag und die Einreichung der Satzung, des Vereinsregisterauszuges und des Freistellungsbescheides des Finanzamtes voraus.
- (6) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf der Schriftform und einer Begründung. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt des Bescheides die Mitgliederversammlung angerufen werden. Hilft die Mitgliederversammlung der Beschwerde nicht ab, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.
- (7) Die Mitgliedschaft in der LAG SH Sachsen ist beitragspflichtig. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (8) Auf Vorschlag eines Mitgliedes oder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins langjährig und in hervorragender Weise getragen, mitgestaltet bzw. unterstützt haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden berufen. Beide Berufungen setzen die Zustimmung der jeweiligen Person voraus. Die Berufung zum/ zur Ehrenvorsitzenden ist zudem an eine vorausgehende mehrjährige Tätigkeit als Vorsitzende/r der LAG SH Sachsen gebunden.
- (9) Die Selbstständigkeit und die Eigenverantwortung der Mitgliedsverbände bleiben unberührt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes, für natürliche Personen auch durch Ableben, für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende auch durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Austritt erfolgt unter Angabe der Gründe durch rechtsgültige, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Abschluss des Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied gemäß § 4, Absatz (1), (3) und (4) nach Anhörung ausschließen, wenn das Mitglied nach Auffassung des Vorstandes
 - a) die Interessen oder die Satzung des Vereins gröblich verletzt oder verletzt hat;
 - b) nicht mehr zur satzungsgemäßen Tätigkeit, insbesondere zu den in den §§ 2 und 3 genannten Grundsätzen beiträgt.
- (4) Ein Ausschluss bedarf der Schriftform und einer Begründung. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt des Schreibens mit der Erklärung des Ausschlusses durch den Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 6 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der LAG SH Sachsen sind Mitgliedsbeiträge sowie öffentliche und private Zuwendungen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe der LAG SH Sachsen sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft der ordentlichen Mitglieder und das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom/von der Vorsitzenden einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem genannten Termin bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend dem im § 8, Absatz (1) genannten Verfahren einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder mit Nennung der Beratungspunkte beantragt wird.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder einem/ einer vom Vorstand Beauftragten geleitet. Die Beratungsergebnisse, insbesondere die Beschlüsse, letztere mit Angabe des Abstimmungsergebnisses, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und den ordentlichen sowie den korporativen Mitgliedern des Vereins spätestens acht Wochen nach der Mitgliederversammlung zu übergeben. Es bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - d) Bestätigung des Arbeitsprogramms und Genehmigung des Haushaltplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - e) Wahl des neuen Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - f) Entscheidung über Anträge der ordentlichen Mitglieder und/ oder des Vorstandes
 - g) Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern im Einspruchsverfahren.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied gemäß § 4, Absatz (1) hat eine Stimme. Es wird in der Mitgliederversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten, der ordentliches Mitglied der jeweiligen Mitgliedsvereinigung sein muss. Einem ordentlichen Mitglied kann zusätzlich die Stimme einer anderen Mitgliedsvereinigung schriftlich übertragen werden.
- (7) Die Vorstandsmitglieder, die Rechnungsprüfer/innen und die Vorsitzenden von Beiräten, Ausschüssen und Arbeitsgruppen, soweit sie nicht gleichzeitig die Stimme einer Mitgliedsvereinigung wahrnehmen, die korporativen und die Ehrenmitglieder und -vorsitzenden sowie die Mitglieder des Kuratoriums nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil. Die Festlegung der Gesamtanzahl der Teilnehmer pro Mitgliedsvereinigung und die Einladung von Gästen obliegt dem Vorstand.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit (Anzahl der Dafür-Stimmen = Anzahl der Dagegen-Stimmen) ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist erforderlich für Beschlüsse über
- a) Änderung/ Neufassung der Satzung über die Regelung des § 10, Absatz (12) hinaus geht. Die Änderungsvorschläge bzw. eine Neufassung sind der Einladung beizufügen;
 - b) die Beitragsordnung;
 - c) den Beitritt / Austritt der LAG SH Sachsen zu / aus anderen Organisationen.

§ 9 Kuratorium

- (1) Zur Beratung des Vorstandes und zur Förderung der Tätigkeit der LAG Selbsthilfe Sachsen kann ein Kuratorium gebildet werden. Als Mitglieder des Kuratoriums werden Persönlichkeiten, die sich dem Zweck und den Aufgaben des Vereins verbunden fühlen, auf Beschluss des Vorstandes für jeweils maximal drei Jahre berufen.
- (2) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand der LAG SH Sachsen ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus dem/ der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 10, Absatz (1) und zwei Rechnungsprüfer/innen werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstand und Rechnungsprüfer bleiben bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer/innen müssen Mitglieder einer Mitgliedsvereinigung gemäß § 4, Absatz (1) sein.

Sie sollen unterschiedlichen Mitgliedsverbänden angehören und nicht miteinander verwandt sein. Der/die Vorsitzende, ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r und mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder sollten Menschen mit Behinderung oder Eltern bzw. Lebenspartner Behinderter sein. Angestellte der LAG Selbsthilfe Sachsen sind nicht wählbar.

- (4) Der Vorstand wird in geheimer Wahl in vorher gemäß § 10, Absatz (1) festzulegender Stärke in nacheinander folgenden Wahlgängen unter Leitung einer in offener Abstimmung benannten Wahlkommission bestimmt. Der Wahlgang schließt sich jeweils unmittelbar an das Erstellen und Schließen der wahlgangbezogenen Kandidatenliste an. Vorschlagsrecht für die Kandidaten haben die ordentlichen Mitglieder des Vereins und der Vorstand der abgelaufenen Wahlperiode. Die Wahlgänge sind:
- a) Vorsitzende/r
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) Schatzmeister/in,
 - d) die weiteren Vorstandsmitglieder.

Gewählt ist/sind unter Beachtung des § 8, Absatz (8) der Kandidat/die Kandidaten mit der jeweils höheren Stimmenanzahl. Bei Stimmengleichheit für einen Vorstandssitz ist eine wahlgangbezogene Stichwahl erforderlich. Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu bestätigen.

- (5) Die Rechnungsprüfer werden einzeln, nach den im § 10, Absatz (4) genannten Grundsätzen, jedoch in offener Abstimmung gewählt.
- (6) Der Vorstand gewährleistet die Geschäftsführung der LAG Selbsthilfe Sachsen zwischen den Mitgliederversammlungen.
Im Sinne des § 26 BGB wird die LAG SH Sachsen durch den/ die Vorsitzende/n allein oder durch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n bzw. durch den Schatzmeister gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens alle drei Monate unter Leitung des/ der Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmendelegierungen sind unzulässig.
- (8) Bei Dringlichkeit können Beschlüsse per E - Mail, mit einer Frist von 5 Kalendertagen, gefasst werden. Die übermittelten Entscheidungen der Vorstandsmitglieder sind zu dokumentieren und in das Protokoll der nachfolgenden Vorstandsberatung aufzunehmen.
- (9) Die Beratungsergebnisse, insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes, letztere mit Angabe des Abstimmungsergebnisses, sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Beratung vom Vorstand zu bestätigen ist. Das Vorstandsprotokoll ist den ordentlichen und den korporativen Mitgliedern des Vereins bis spätestens sechs Wochen nach der Beratung zugänglich zu machen.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie regelt u.a. die über den § 10, Absatz (6) hinausgehenden Vertretungsbefugnisse und die Geschäftsführung zwischen den Vorstandsberatungen.
- (11) Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern innerhalb der Wahlperiode kann sich der Vorstand unter Beachtung der Regelungen gemäß § 10, Absatz (3) durch Kooptation von bis zu drei Mitgliedern zeitweilig selbst ergänzen. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung ist eine Wahl zur regulären Besetzung der Vorstandssitze für den Rest der Legislaturperiode entsprechend dem im § 10, Absatz (4) festgelegten Verfahren durchzuführen.
- (12) Der Vorstand ist bevollmächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, vorzunehmen. Diese Änderungen sind den ordentlichen und korporativen Mitgliedern alsbald mitzuteilen.
- (13) Der Vorstand ist berechtigt, zur Sicherung der Liquidität des Vereins Rücklagen gemäß Abgabenordnung § 58 Nr. 6 (Betriebsmittlrücklagen) zu bilden.

§ 11 Beiräte, Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Beauftragte

- (1) Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung, zur Erarbeitung von Dokumenten, zur Vorbereitung von Veranstaltungen oder zur Erhöhung der Wirkungsbreite des Vereins im Sinne seiner satzungsgemäßen Ziele Beiräte, Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen berufen.
- (2) Zur fachlichen Vorbereitung und Leitung von besonders umfangreichen Vorhaben und Projekten kann der Vorstand Vorhaben-/Projektbeauftragte berufen/abberufen, die ihm gegenüber rechenschaftspflichtig sind.

§ 12 Fördervereine

Zur Sicherung der satzungsgemäßen Tätigkeit der LAG Selbsthilfe Sachsen kann die Mitgliederversammlung den Vorstand mit der Gründung und Betreuung von Fördervereinen beauftragen.

§ 13 Koordinierungsstelle

- (1) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben kann die LAG SH Sachsen eine Koordinierungsstelle unterhalten und eine/n Koordinator/in anstellen. Der/die Koordinator/in wird vom Vorstand eingesetzt und ist wie alle anderen in der Koordinierungsstelle oder per Vertrag für den Verein Beschäftigten dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Koordinierungsstellentätigkeit ist vorzugsweise mit den Beratungs- und Betreuungsaufgaben des Vereins zu verbinden.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der LAG Selbsthilfe Sachsen bedarf einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder des Vereins in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Dieser Beschluß ist vom Vorstand umzusetzen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt an die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V. (BAG SELBSTHILFE) übergeben. Die BAG Selbsthilfe hat dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.11.2014 in Dresden als Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e.V. beschlossen.